

KUNDMACHUNG

über die in der öffentlichen Sitzung am
Montag, dem 17. September 2018
gefassten Beschlüsse des
Gemeinderates der Gemeinde Ladis

<u>Beginn:</u>	20.30 Uhr	
<u>Ende:</u>	22.22 Uhr	
<u>Ort:</u>	Gemeindesitzungszimmer	
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bgm. Florian KLOTZ	(Einheitsliste Ladis)
<u>GR-Mitglieder:</u>	2. Bgm.-Stv. Ing. Thomas KRISMER	(Einheitsliste Ladis)
	3. GV David EBNER	(Einheitsliste Ladis)
	4. GR Thomas TSCHIDERER	(Einheitsliste Ladis)
	5. GR Benjamin GÄRTNER	(Einheitsliste Ladis)
	6. GR Stefan JENEWEIN	(Einheitsliste Ladis)
	7. GV Eduard KASERER	(Dorfliste)
	8. GR Rainer ERHART	(Dorfliste)
	9. GR Rene HANN	(Für Ladis zuerst)
	10. GR ⁱⁿ Claudia KIRSCHNER	(Für Ladis zuerst)
<u>Entschuldigt:</u>	11. GR Alexander RÖCK	(Dorfliste)
	(Ersatzmitglied konnte nicht mehr geladen werden)	
<u>Schriftführer:</u>	AL Pauli ERHART	
<u>Zuhörer:</u>	2	

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 4/2018 vom 31.07.2018.
- 2) Projekt (Vorhaben) „Zukunft - Leben - Ladis“:
Projektpräsentation, Finanzierung, Auftragsvergaben, etc..
- 3) Projekt (Vorhaben) „Wasserverband NEU“:
Beratung und Beschlussfassung der Vereinbarung über die Zusammensetzung und der Satzung des Wasserverbandes Prutz, Faggen, Ried i. O. und Umgebung.
- 4) Projekt (Vorhaben) „Sanierung/Neugestaltung Friedhof Ladis“:
Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Bankdarlehens (Kredit) mit gleichzeitiger Vergabe (Vergabezuschlag).

- 5) Projekt (Vorhaben) „Errichtung Abwasserbeseitigungsanlage Rauth“:
Grundsatzbeschluss, Finanzierung, Auftragsvergaben, etc..
- 6) Projekt (Vorhaben) „Erneuerung Druckreduzierungsanlage Ladis“:
Grundsatzbeschluss, Finanzierung, Auftragsvergaben, etc..
- 7) Projekt (Vorhaben) „Errichtung Gemeindestraße Vallenbrunnen“:
Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme von Wasserleitungsfondsdarlehen.
- 8) Projekt (Vorhaben) „Errichtung einer neuen Bodenaushubdeponie“:
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise.
- 9) Vermietung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus.
- 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis fasst folgende Beschlüsse:

1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift 4/2018 vom 31.07.2018

Die Niederschrift Nr. 4/2018 vom 31.07.2018 wurde allen GR-Mitgliedern vorab per E-Mail zugesandt.

Auf Anfrage des Bürgermeisters gibt es keine Einwände gegen die Niederschrift.

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

**2) Projekt (Vorhaben) „Zukunft - Leben - Ladis“:
Projektpräsentation, Finanzierung, Auftragsvergaben, etc.**

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat das geplante Projekt (Vorhaben) zur Realisierung des Dorfentwicklungsprozesses „Zukunft - Leben - Ladis“.

Schwerpunkt der täglichen Arbeit und Bemühungen als Verantwortliche der Gemeinde ist es, die Voraussetzungen für eine hohe Lebensqualität und ein zufriedenes Wohnen in Ladis zu schaffen. Um den heutigen Standard zu halten und die zukünftige Entwicklung nachhaltig positiv weiterführen zu können, muss eine Grundsatzentscheidung getroffen werden, ob ein umfassender Gemeindeentwicklungsprozess gestartet wird. Denn zunehmend stehen auch kleinere Gemeinden vor der Frage, inwieweit sie ihre künftige Entwicklung gezielt selbst in die Hand nehmen und entscheiden, wie und in welche Richtung sich die Gemeinde entwickeln kann und soll.

Ziel dieses Prozesses ist es, die Zukunft des Dorfes nachhaltig positiv zu beeinflussen, um bestmögliche Lebens-, Arbeits- und Wohnverhältnisse für Jung und Alt zu schaffen. Dies kann aber nur unter Mithilfe der Bevölkerung erfolgen. So besteht die einmalige Gelegenheit, die Zukunft von Ladis entscheidend mitzugestalten und sich selbst einzubringen. Im Rahmen dieses Prozesses sollen die Bürgerinnen und Bürger auch über Hintergründe, Rahmenbedingungen und Notwendigkeit informiert werden.

Es liegen bereits drei Angebote für die Prozessbegleitung vor. In enger Abstimmung mit der Abteilung Bodenordnung (Dorferneuerung) wurde Herr Ing. Mag. (MCI) Matthias Dialer aus dem Kandidatenkreis für die Expertenbegleitung ausgewählt. Herr Matthias Dialer (Strategieberatung) ist ein unabhängiges Beratungsunternehmen mit Arbeitsschwerpunkten in der Strategieentwicklung und der Prozessbegleitung. Sein Wissen basiert auf langjährige Berufserfahrung (Begleitung komplexer Entwicklungs- und Veränderungsprozesse).

Herr Dialer präsentiert sein Angebot für die Gemeinde Ladis (Zusammenfassung):

- Heranführen aller Projektbeteiligten und ggf. der „TaskForce“ an eine ganzheitliche Sichtweise,
- Begleitung der Strategieentwicklung für den „Lebensraum Ladis“,
- Zielgerichtete Moderation der Ideenfindungsphase,
- Teilprojekt am See als erste Umsetzung der Dorfstrategie,
- Grundlagen für die Erstellung eines „Dorfmasterplans“.
- Zeitplan: ca. 8 Monate.
- Kosten: laut Angebot.

Der Landesbeirat hat beschlossen, dass Projekt (Vorhaben) der Gemeinde Ladis im Rahmen der Lokalen Agenda 21 mit 50 %, max. € 10.000,00 zu unterstützen.

Eine ausführliche Diskussion und Beratung im Gemeinderat findet statt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zahlreiche wichtige Themen (wie z. B. Verkehr, Ortsbild, Seilbahn, Weiher, usw.) anstehen. Das Teilprojekt „Lader Weiher“ soll nicht als erste Umsetzung der Dorfstrategie erfolgen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt auf Basis der vorliegenden Unterlagen und ausführlichen Erläuterungen den Grundsatzbeschluss zur Realisierung des Projektes (Vorhabens) „Dorfentwicklungsprozesses Zukunft - Leben - Ladis“ zu fassen.

Für die Prozessbegleitung (Strategieentwicklung, Prozessbegleitung, Moderation) wird Herr Ing. Mag. (MCI) Matthias Dialer auf Basis des vorliegenden Angebotes beauftragt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Dorfentwicklungsprozesses in der besprochenen Form zu realisieren und den Gemeinderat regelmäßig über die Entwicklung zu informieren.

*Abstimmungsergebnis:
jeweils 10:0 (einstimmig)*

<p>3) Projekt (Vorhaben) „Wasserverband NEU“: Beratung und Beschlussfassung der Vereinbarung über die Zusammensetzung und der Satzung des Wasserverbandes Prutz, Faggen, Ried i. O. u. Umgebung</p>
--

Der Bürgermeister präsentiert bzw. erläutert dem Gemeinderat das geplante Projekt (Vorhaben) und die weiteren notwendigen Schritte. Es wird darauf hingewiesen, dass heute nur der Beitritt zum Wasserverband auf Basis der vorliegenden Vereinbarung und Satzung beschlossen wird. Alle weiteren Schritte (Anschluss/Kosten vom Tal zum Sonnenplateau, mögliche weitere Beteiligte, usw.) müssen eigens behandelt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis folgende Vereinbarung und Satzung:

**Wasserverband
Prutz - Faggen - Ried
und Umgebung**

V E R E I N B A R U N G

1. Die Gemeinden Prutz, Faggen, Ried, Fiss und Ladis schließen sich zum Zweck der Errichtung einer Wasserfassung und Trinkwasserableitung vom Kaunertal nach Prutz (Auffahrt Fendels) zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Wasserverband Prutz - Faggen - Ried und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Prutz.
3. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
4. Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Planung, Errichtung und Betrieb einer Wasserversorgungsanlage unter Einbeziehung von Quellen im Kaunertal und Ableitung dieser bis nach Prutz.
 - b) Die Überwachung und Wartung der Wasserfassung und Wasserleitungen von Kaunertal bis Prutz (Die Errichtung und der Betrieb der örtlichen Wasserversorgungsanlagen obliegt den Verbandsgemeinden).

**Wasserverband
Prutz - Faggen - Ried
und Umgebung**

S A T Z U N G

**§ 1
Organe des Verbandes**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

**§ 2
Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden, sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter. Die Gemeinden Prutz und Ried stellen einen zusätzlichen Vertreter. Die Gemeinde Fiss stellt zwei zusätzliche Vertreter.

Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten. Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Für diesen Vertreter ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Gemeinde	Mitglieder
Prutz	2
Faggen	1
Ried	2
Fiss	3
Ladis	1
Summe	9

- 2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
 - a) Die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des §133 Abs. 2 TGO 2001,
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlung nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, zusammenzutreten. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist sie binnen einer Woche einzuberufen. Die Einberufung, der Vorsitz und die Leitung der Verbandsversammlung obliegt dem Verbandsobmann.

§ 3 Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils ältesten der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegt:
 - a) Die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenden Wirkungsbereiches.
- 3) Urkunden, mit denen der Verband privatrechtlichen Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen. Inwieweit der Verbandsobmann die Geschäftsstelle bevollmächtigen kann, bestimmen die von der Verbandsversammlung zu erlassenden Richtlinien.

§ 4 Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9. Abs. 4.

§ 5 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gemeindeamt Prutz.

§ 6 Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001. Der Obmann des Überprüfungsausschusses ist aus Mitgliedern der Gemeinden, die nicht den Verbandsobmann stellen, zu wählen.

§ 7 Verbandsanlagen

- 1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben sowie erhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert.
- 2) Die Erstellung, die Erhaltung und Betrieb der örtlichen Wasserversorgungsanlagen obliegt den Verbandsgemeinden.
- 3) Die Verbandsanlagen bestehend aus Wasserfassung, Wasserleitungen und Bauwerken sind im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt. Der beiliegende Übersichtslageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- 4) Die Herstellung und Erhaltung einer geordneten Zufahrt zur Wasserfassung und den Bauwerken einschließlich des Grunderwerbs hierzu ist die Aufgabe des Verbandes.

§ 8 Pflichten der Gemeinden des Verbandes

Die Gemeinden des Verbandes sind verpflichtet,

- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern,
- b) den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Organe des Verbandes (wenn vorhanden) in Verbandsangelegenheiten zeitgerechte Rechnung zu tragen,
- c) die festgesetzten Beträge zu leisten,
- d) den Verbandsorganen auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind und,
- e) den Verbandsobmann zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren.

§ 9 Aufbringung der Mittel

- 1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:
 - a) **Investitionsbeiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für den Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsmaßnahmen einschließlich der Zufahrten.
 - b) **Schuldendienstbeiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
 - c) **Betriebsbeiträge** zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

- 2) Die Beiträge nach den vorangegangenen Punkten a) bis c) werden nach der Ermittlung der erforderlichen Quellschüttungen für die jeweilige Gemeinde auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

- 3) Erweiterung für Fiss und Ladis: Für die Versorgung der Gemeinden Fiss und Ladis muss die bestehende Anlage des Wasserverbandes Prutz-Faggen-Ried ausgebaut und adaptiert werden. Die erforderlichen Leitungsverstärkungen sowie die Druckerhöhungsanlage sind im beiliegenden Übersichtslageplan rot dargestellt. Sämtliche Kosten, die mit der Erweiterung des Wasserverbandes und der hydraulischen Verbesserung der Anlage zusammenhängen, tragen die Gemeinden Fiss und Ladis. Dies sind folgende Kosten für:
 - a) Die hydraulische Überrechnung der bestehenden Wasserversorgungsanlage bis zur Anschlussstelle Fiss und Ladis gemäß §9 Abs. 1a
 - b) die Ermittlung des bestehenden Anlagenvermögens zur Aufnahme der Gemeinden Fiss und Ladis gemäß §9 Abs. 1a
 - c) die Vergrößerung der Quellableitung von Kaunertal bis Prutz (laut Übersichtslageplan) gemäß §9 Abs. 1a und 1b
 - d) die Errichtung und die Betriebskosten für die Drucksteigerungsanlage vor dem Trennbauwerk gemäß §9 Abs. 1a bis 1c (inkl. Betriebskosten)

Für die Erweiterung der Verbandsanlage gemäß §9 Abs. 3 a) bis d) beträgt der Aufteilungsschlüssel für die Gemeinden Fiss und Ladis:

Gemeinde	erf. Schüttung [l/s]	Aufteilungsschlüssel [%]
Fiss	14,8	79,57%
Ladis	3,8	20,43%
Summe	18,6	100,00%

- 4) Für die bestehende Anlage und zukünftige Erweiterungen, die nicht mit der Erweiterung für Fiss und Ladis gemäß §9 Abs. 3 zusammenhängen, kommt folgender Aufteilungsschlüssel zum Tragen gemäß §9 Abs. 1a bis 1c:

Gemeinde	erf. Schüttung [l/s]	Aufteilungsschlüssel [%]
Faggen	1,7	4,83%
Prutz	8,3	23,58%
Ried	6,6	18,75%
Fiss	14,8	42,04%
Ladis	3,8	10,80%
Summe	35,2	100,00%

- 5) Im Falle der einvernehmlichen Änderung der Wasserzuteilung (erforderliche Schüttung) an eine der Verbandsgemeinden, ändert sich im gleichen Verhältnis der Beitragsschlüssel für die Beiträge gemäß Abs. 3 und 4 ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

§ 10

Vorschreibung und Entrichtung der Beiträge

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für dieses Jahr zu leistenden Beträge schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Anlagenbewertung für den Beitritt der Gemeinde Fiss und Ladis

Die bestehende Anlage des Wasserverbandes Prutz-Faggen-Ried wurde mit Stichtag 31.12.2017 von der GemNova, Innsbruck bewertet. Der Wert der Sachanlage beträgt € 549.140,42.

§ 12

Beitragszahlung der Gemeinden Fiss und Ladis, Guthaben an die Gemeinde Prutz, Faggen und Ried

Durch den Beitritt der Gemeinden Fiss und Ladis entsteht folgendes Guthaben bzw. werden folgende Beitragszahlungen der Gemeinde Fiss und Ladis für die Aufnahme in den Wasserverband fällig. Das Guthaben wird an die Gemeinde Prutz, Faggen und Ried ausbezahlt:

Verbands- mitglieder	Gründungsverband		Verbandserweiterung		Guthaben bzw. Beitrag der Verbandsmitglieder	
	Anteil	Wert bei Auflösung	Anteil	Wert bei Erweiterung	Diff. Anteil	Differenzbetrag
Prutz	44,00%	€ 241.621,78	23,58%	€ 129.487,31	20,42%	€ 112.134,47
Faggen	6,00%	€ 32.948,43	4,83%	€ 26.523,48	1,17%	€ 6.424,94
Ried	50,00%	€ 274.570,21	18,75%	€ 102.963,83	31,25%	€ 171.606,38
Fiss	0,00%	€ -	42,04%	€ 230.858,63	-42,04%	-€ 230.858,63
Ladis	0,00%	€ -	10,80%	€ 59.307,17	-10,80%	-€ 59.307,17
Summe	100,00%	€ 549.140,42	100,00%	€ 549.140,42	0%	€ -

Nach Inkrafttreten der Satzung haben die Gemeinden Fiss (€ 230.858,63) und Ladis (€ 59.307,17) innerhalb 2 Monate ihren Beitrag an den Wasserverband zu überweisen. Der Wasserverband wiederum überweist innerhalb 1 Monats nach Erhalt der Beiträge der Gemeinde Fiss und Ladis das Guthaben an die Gemeinde Prutz (€ 112.134,47), Faggen (€ 6.424,94) und Ried (€ 171.606,38) aus.

§ 13

Verpflichtung der Gemeinde Fiss und Gemeinde Ladis

Die Gemeinden Fiss und Ladis verpflichten sich, sollten die Langetzbergquelle und die Verpeilquellen für die Versorgung nicht mehr ausreichen, weitere Quellen auf ihre Kosten zu erschließen oder auf einen Teil ihre Wassermenge zu verzichten. Die Gemeinden Prutz, Faggen und Ried werden aus der Langetzbergquelle und den Verpeilquellen vorrangig versorgt. Bei einer Änderung der Wasserzuteilung ist der § 9, Abs. 5 anzuwenden.

§ 14 Überschuss

Ein allfälliger im Rahmen der Erstellung eines Rechnungsabschlusses festgestellter Überschuss aus dem laufenden Betrieb des Gemeindeverbandes ist auf Basis des Schlüssels § 9 den einzelnen Verbandsgemeinden gutzuschreiben und wird bei der nächstfolgenden Vorauszahlung bzw. Zahlungen der einzelnen Gemeinde angerechnet.

§ 15 Nachträglicher Beitritt

Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an Beiträge nach § 9 zu leisten. Wird der Eintritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jeder angefangene Monat als voller Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eingetretene Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (für den vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagenvermögens angemessen zu berücksichtigen.

§ 16 Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen. Ihr geleisteter Vermögensanteil verfällt zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 17 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen wird - sollte dies nicht auf einen Nachfolgegemeindeverband übertragen werden - auf Basis des Investitionskosten-schlüssels nach § 9 Abs. 4 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO 2001 sinngemäß.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Beilage: Übersichtslageplan Plan Nr. 1759-101 vom 29.11.2017.

Abstimmungsergebnis:
10:0 (einstimmig)

**4) Projekt (Vorhaben) „Sanierung/Neugestaltung Friedhof Ladis“:
Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Bankdarlehens
(Kredit) mit gleichzeitiger Vergabe (Vergabebzuschlag).**

Zur Finanzierung des gegenständlichen Vorhabens „Sanierung/Neugestaltung Friedhof Ladis“ wurde auf Basis des Grundsatz- bzw. Finanzierungsbeschlusses zwischenzeitlich eine Angebotsausschreibung zur Aufnahme eines Bankdarlehens (Kredits) mit folgenden Kriterien durchgeführt:

Kredithöhe:	€ 120.000,00.
Laufzeit:	15 Jahre (Ratenrückzahlung ab 2018).
Zinsbindung:	Bindung an den 3-Monats-Euribor mit Bekanntgabe des Aufschlages bzw. der Rundung.
Sonstige Kosten:	Bekanntgabe aller anfallenden Kosten und Gebühren.
Sicherstellung:	Sicherstellung mittels aufsichtsbehördlicher Genehmigung.

Fristgerecht sind 4 Angebote von folgenden Kreditinstitutionen eingelangt: Hypo Tirol Bank, Raiffeisenbank Oberland, Sparkasse Imst, Volksbank Tirol.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt, das für die Finanzierung des Vorhabens „Sanierung/Neugestaltung Friedhof Ladis“ notwendige Bankdarlehen mit einem Gesamtvolumen von € 120.000,00 beim Bestbieterkreditinstitut Raiffeisenbank Oberland eGen, Hauptstraße 55, 6511 Zams (Hausbank der Gemeinde Ladis) zu den angebotenen Konditionen lt. Angebot vom 30.08.2018 aufzunehmen.

Der Beschluss bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Finanzgebarung so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften (§§ 4, 5 und 6 leg. cit.) eine Prüfung und Auswahl durch zwei qualifizierte Personen (§ 8) unabhängig voneinander erfolgt („Vier-Augen-Prinzip“). Die Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ ist von diesen Personen einvernehmlich zu treffen, zu begründen und zu dokumentieren. Nach § 9 Abs. 3 leg. cit. kann die Landesregierung mit Verordnung bestimmte Rechtsträger vom Vier-Augen-Prinzip beim Abschluss von Finanzgeschäften ausnehmen. Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung mit Verordnung vom 18.02.2014, LGBl. Nr. 9/2014, Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohner von der Geltung des Vier-Augen-Prinzips ausgenommen (nur ein Bediensteter hat die Empfehlung abzugeben). Zur gegenständlichen Fremdfinanzierung (Darlehensaufnahme) liegt eine dokumentierte Empfehlung von FV Marco Senn vor.

Die Anschaffung eines Alu-Erd-Containers für Bestattungen am Friedhof wird bis zur Einholung eines weiteren Angebotes (Erledigung durch GR Rene Hann) vertagt.

Abstimmungsergebnis:
10:0 (einstimmig)

**5) Projekt (Vorhaben) „Errichtung Abwasserbeseitigungsanlage Rauth“:
Grundsatzbeschluss, Finanzierung, Auftragsvergaben, etc..**

Der Bürgermeister präsentiert bzw. erläutert dem Gemeinderat das geplante Projekt (Vorhaben) und gleichzeitig auch die Kostenschätzung samt Vorhabenfinanzierung.

Die Gemeinde Ladis beabsichtigt für das Bauland „Rauth“ eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung zu errichten. Dazu soll die Abwasserbeseitigungsanlage erweitert werden. Der Großteil des Ortsgebietes ist an die Kanalisation angeschlossen. Im Ortsteil Rauth entsteht derzeit auf der Gp. 1013/6 eine Appartementanlage. Auf der Gp. 1054 soll eventuell eine Baulanderweiterung mit einer möglichen zukünftigen Fläche von 1.500 m² ausgewiesen werden. Zudem entwässern die Wohnobjekte der Gp. 1058/2 und 1013/5 derzeit mittels einer Hebeanlage in den bestehenden Ortskanal (Mischsystem). Im Jahr 2014 hat die Gemeinde Ladis für den Ortsteil Greit ein Projekt für die Ableitung der Schmutz- und Regenwässer aus den Ortsteilen Greit und Weiher nach Prutz-Entbruck erstellt (Trennsystem).

Der überwiegende Teil der Gemeinde Ladis wird im Mischsystem entwässert. Die Ortsteile Greit und Weiher werden im Trennsystem entwässert. Eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer ist aufgrund des Untergrundes (Fels) und der Steilheit des Geländes nicht möglich.

Da der Bedarf für die Bebauung gegeben ist, vor allem auch in Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, hat sich die Gemeinde Ladis entschlossen, das Gebiet Rauth abwassertechnisch an den Ableitungskanal von Greit nach Prutz-Entbruck zu erschließen. Im vorliegenden Projekt wird das Oberflächenwasser (Regenwasser) in den Inn als Vorfluter eingeleitet.

Die gegenständliche Einzugsfläche im Bereich Rauth befindet sich im erweiterten Ortskern der Gemeinde Ladis und wurde bereits bei der Projektierung der Kanalstränge für den Bauabschnitt 01 und den Ableitungskanal Änderung Greit teilweise berücksichtigt. Der neu zu verlegende Kanal erschließt auf kürzestem Wege die zu bebauenden Grundparzellen. Mit den Grundeigentümern wurde die Trasse vor Ort festgelegt.

Mit den Bauarbeiten soll bis spätestens Mitte Oktober begonnen werden. Im Zuge der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage wird parallel ein Leerschlauch für eine spätere Lichtwellenleiterverbindung und in den öffentlichen Wegen ein Kabel für Straßenbeleuchtung mitverlegt.

Grundsatzbeschluss und Finanzierung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt auf Basis der vorliegenden Unterlagen und ausführlichen Erläuterungen den Grundsatzbeschluss zur Realisierung und Errichtung des Projektes (Vorhabens) „Errichtung Abwasserbeseitigungsanlage Rauth“ zu fassen. Gleichzeitig wird auch die vom Bürgermeister vorgelegte Finanzierung des Vorhabens (Projektes) genehmigt (siehe auch Voranschlag 2018).

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass alle im betroffenen Bereich befindlichen Grundstücke an die neue Abwasserentsorgung anschließen können (müssen) – Anschlussmöglichkeit- bzw. Pflicht.

Auftragsvergaben:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Erläuterung der vorliegenden Angebote nachfolgende Aufträge für das Vorhaben (Projekt) „Errichtung Abwasserbeseitigungsanlage Rauth“ an den jeweiligen Bestbieter zu vergeben:

Planungs- und Bauausführungsphase (Details lt. Angebot):

- Vergabe an: Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck.

Baumeisterarbeiten (Details lt. Angebot und auf Basis des Vergabevorschlages):

- Vergabe an: Swietelsky Bauges.m.b.H, Industriezone 1, 6460 Imst.

Abstimmungsergebnis:
jeweils 10:0 (einstimmig)

**6) Projekt (Vorhaben) „Erneuerung Druckreduzierungsanlage Ladis“:
Grundsatzbeschluss, Finanzierung, Auftragsvergaben, etc.**

Auf Wunsch des Bürgermeisters präsentiert Wassermeister GR Stefan Jenewein das geplante Projekt (Vorhaben) und verweist auf die Wichtigkeit bzw. dringende Umsetzung. Der Bürgermeister erläutert die vorliegende Kostenschätzung.

Die bestehenden alten Asbestzementrohre und teilweise Graugussleitungen im Versorgungsnetz Ladis sollen aufgrund der Schadenshäufigkeit (Rohrbrüche) in den kommenden Jahren erneuert werden. Im Zuge einer neuerlichen Begehung im Frühjahr 2018 wurde festgestellt, dass eine umfangreichere Leitungserneuerung dringend notwendig ist. Folgende Anlagenteile sollen in einem ersten Schritt im Jahr 2018 neu errichtet werden (siehe auch Lageplan):

- Erneuerung Druckleitung Dorf (110 lfm DA 180) und Überlaufleitung Hochbehälter (200 lfm DA 110),
- Erneuerung Druckreduzierstation „Alter HB“,

Durch die geplanten Erneuerungen kann künftig eine vollständig funktionierende Wasserversorgung („Hauptader“) garantiert werden.

Die Rechnungslegung aller Firmen erfolgt nach Absprache erst im nächsten Jahr. Somit kann das Vorhaben im Voranschlag für 2019 vorgesehen werden. Zusätzlich wird der Bürgermeister noch versuchen, weitere Fördermittel des Landes (Bedarfszuweisung) zu lukrieren.

Die Bauarbeiten sollen bis spätestens Mitte November abgeschlossen werden.

Grundsatzbeschluss und Finanzierung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt auf Basis der vorliegenden Unterlagen und ausführlichen Erläuterungen den Grundsatzbeschluss zur Realisierung und Errichtung des Projektes (Vorhabens) „Erneuerung Druckreduzierungsanlage Ladis“ zu fassen. Gleichzeitig wird auch die vom Bürgermeister vorgelegte Kostenschätzung des Vorhabens (Projekt) genehmigt.

Auftragsvergaben:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt aufgrund der Dringlich- und Wichtigkeit nachfolgende Aufträge für das Vorhaben (Projekt) „Erneuerung Druckreduzierungsanlage Ladis“ an den jeweiligen Bestbieter zu vergeben:

Planungs- und Bauausführungsphase:

(Angebote folgen)

- **Vergabe an: Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck.**

Baumeisterarbeiten:

(Angebot folgt - Folgeauftrag zum Projekt „Abwasserbeseitigungsanlage Rauth“ – zu den gleichen Konditionen)

- **Vergabe an: Swietelsky Bauges.m.b.H, Industriezone 1, 6460 Imst.**

Druckreduzierstation DR1 (laut Angebot):

- **Vergabe an: HB-Technik GmbH & CO.KG, Schlöglstraße 36, 6060 Hall i, T..**

Die derzeit noch fehlenden Angebote werden nach Einlangen dem Gemeindevorstand zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:
jeweils 10:0 (einstimmig)

7) Projekt (Vorhaben) „Errichtung Gemeindestraße Vallenbrunnen“: Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme von Wasserleitungsfondsdarlehen

Zur Finanzierung des gegenständlichen Vorhabens sollen auf Basis des Grundsatz- bzw. Finanzierungsbeschlusses zwei Wasserleitungsfondsdarlehen beim Wasserleitungsfonds aufgenommen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt zur Finanzierung des Projektes (Vorhaben) „Errichtung Gemeindestraße Vallenbrunnen“ die Aufnahme der nachfolgenden Wasserleitungsfondsdarlehen beim Wasserleitungsfonds Tirol:

Wasserversorgung:

Höhe des Darlehens: max. € 75.000,00 (nach Bedarf)
Laufzeit: 10 Jahre
Zinssatz: 0,50 %

Abwasserversorgung:

Höhe des Darlehens: max. € 75.000,00 (nach Bedarf)
Laufzeit: 10 Jahre
Zinssatz: 0,50 %

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat beauftragt, die jeweiligen Darlehen in der erforderlichen Höhe nach Vorlage der Schluss- bzw. Endabrechnung zu beantragen.

Die Gewährung der Förderung obliegt der Landesregierung. Die Förderabwicklung erfolgt durch den Landeskulturfonds. Der Beschluss bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Abstimmungsergebnis:

10:0 (einstimmig)

8) Projekt (Vorhaben) „Errichtung einer neuen Bodenaushubdeponie“: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Der Bürgermeister erläutert gemeinsam mit dem Bürgermeister-Stellvertreter das geplante Projekt (Vorhaben) zur Errichtung einer neuen Bodenaushubdeponie im Bereich oberhalb des „Riederberges“. Der Bedarf für eine weitere Deponie ist in Ladis definitiv gegeben.

Die von der Firma Schieferer errichtete Bodenaushubdeponie ist zur Gänze aufgefüllt (Schüttvolumen erschöpft). Der Antrag zur ursprünglich geplanten Erweiterung der Deponie wurde aufgrund der naturkundefachlichen Sachlage (Beschwerde der Landesumweltanwaltschaft) vom Betreiber zurückgezogen und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck zum Teil ersatzlos vom Landesverwaltungsgericht aufgehoben. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit, eine weitere Bodenaushubdeponie im Gemeindegebiet von Ladis zu errichten (keine Sperre) und ein Angebot für die einheimische Bevölkerung zu schaffen.

Eine ausführliche Diskussion und Beratung im Gemeinderat findet statt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt folgende weitere Vorgehensweise – auch in Vertretung für die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis auf Basis der Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes (TFLG 1996):

Grundsätzlich wird die Errichtung einer Bodenaushubdeponie unter gewissen Voraussetzungen befürwortet und die Teilflächen der dazu erforderlichen Grundstücke Gp. 940 und 941/1 KG 84107 Ladis (Eigentümerin: Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis) für das geplante Projekt zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindevorstand wird zur Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie und eines Gesamtkonzeptes (verschiedene Betreibermodelle) beauftragt. Zur Projektunterstützung soll der Verein Umweltwerkstatt (Umweltberatung) herangezogen werden. In erster Linie soll festgestellt werden, welches Schüttvolumen tatsächlich möglich ist (> 100.000 m³ Voraussetzung). Anschließend wird es notwendig sein, die für eine mögliche Genehmigung erforderlichen Gutachten einzuholen. Derzeit kann noch nicht festgelegt werden, wie bzw. von wem die Deponie betrieben wird.

Nach besprochener Ausarbeitung der Studien und Konzepte werden die Unterlagen anschließend dem Gemeinderat präsentiert.

Abstimmungsergebnis:

9 x Ja
1 x Enthaltung
(GR Rene Hann)

9) Vermietung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus.

Die Firmen Rietzler Reisen GmbH & Co. KG und Bus-Taxi-Mietwagen Kammerlander haben mit Schreiben vom 06.09.2018 um die Vermietung der Räumlichkeiten im ersten Stock des Gemeindehauses (alter Kindergarten, ehemaliges Jugendzentrum) angesucht.

Die Räumlichkeiten sollen als Büro (Taxizentrale) und Aufenthaltsraum der Chauffeure für das neu gegründete Taxiunternehmen „SFL Taxi GmbH“ genutzt werden (keine Dauerlösung – vorübergehende Lösung für ca. 2-3 Jahre – bis zur Errichtung eines Gesamtkonzeptes mit Bürogebäude und Taxigaragen, etc.).

Eine ausführliche Diskussion und Beratung im Gemeinderat findet statt.

Der Gemeinderat der Gemeinderat Ladis beschließt auf Basis des vorliegenden Ansuchens und der besprochenen Punkte (Höhe Mietzins, Parkplätze für Angestellte und Taxis, etc.) den Grundsatzbeschluss zur Vermietung der Räumlichkeiten (Ausmaß: ca. 115 m²) im ersten Stock des Gemeindehauses (alter Kindergarten, ehemaliges Jugendzentrum) an die SFL Taxi GmbH für den angeführten Verwendungszweck zu fassen.

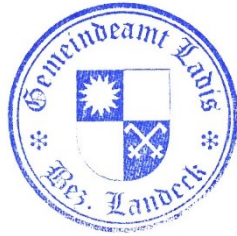
Der Gemeindevorstand wird für die Ausarbeitung und für den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages auf Basis der besprochenen Punkte beauftragt und bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

10:0 (einstimmig)

10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die einzelnen Punkte sind in der Niederschrift zur gegenständlichen Sitzung festgehalten.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Florian Klotz'.

(FLORIAN KLOTZ)

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

Angeschlagen am: 18.09.2018

Abzunehmen am: 03.10.2018

Abgenommen am: